NORD III OST
7. Änderung
T3

1. Ausfertigung

Bebauungsplan Nord III Ost
7. Änderung

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1977
(Bundesgesetzblatt I S. 1763)

Anschluß Bebauungsplan 195

Anschluß Bebauungsplan Nord II

Hermannstraße
Zimmerstraße
Leopoldstraße
Priorstraße
B 54 Münsterstraße
Lambachstraße
Heroldstraße
Nordstraße
Kielstraße

Kath. Gemeindezentrum

7. Änderung
T4

ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung
- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- MD Dorfgebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SW Wochenendhausgebiete
- SO Sondergebiete
- WB **Besonderes Wohngebiet**

Maß der baulichen Nutzung
- (I) Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- (II) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- 0,4 Grundflächenzahl
- Geschoßflächenzahl
- ◇ erhöhte Geschoßflächenzahl nach § 21a BauNVO

Bauweise · Stellung der baulichen Anlagen
Baulinien · Baugrenzen
- o offene Bauweise — Gartenhof-/Laubengang
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Nur Hausgruppen zulässig
- Nur Einzelhäuser zulässig
- Nur Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Firstrichtung
- Baulinie
- **Baugrenze**

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen
- Satteldach
- Walmdach
- Pultdach (Pfeil in Richtung der Traufe)
- Flachdach
- Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf
- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Kirche
- Schule
- Krankenhaus
- Kindertagesstätte, Kindergarten
- Jugendheim, Jugendherberge
- Post
- Elektrizitätsumformerstation
- T Trafostation
- G Gasdruck-Regelstation

Verkehrsflächen
- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- Straßenverkehrsflächen (privat)
- P Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
- Straßenbegrenzungslinie
- Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Zu- u. Ausfahrtsverbot
- Zu- u. Ausfahrtsverbot, sowie Zu- u. Ausgangsverbot

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
- Versorgungsflächen

Grünflächen
- Grünflächen (öffentlich)
- Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- gärtnerische Anlage
- Friedhof
- Dauerkleingartenanlage
- Sportplatz
- Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen
- Flächen für Stellplätze oder Garagen
- Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
- Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze)
- Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Zugehörigkeitshaken

Planungen und sonstige Darstellungen
- sonstige Planungen
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Umlegungsgebiete
- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- zu erhaltender Baumbestand

Bestand

Bemerkung
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders eingestellt, der Zeichenvorschrift zur Katasterkarte v. Vermessungsamt in Nordrhein-Westfalen

- Eigentumsgrenze
- lfd. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
- Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- Attikageschoß
- Traufenhöhe ü. NN
- Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen
- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze

Aufgehobene Festsetzungen
- Bllo Beispiele

Gebäude u. sonstige Anlagen die bei der Durchführung der Sanierung ganz oder teilweise beseitigt werden müssen (§ 10 (1) 3 BauGB)

entfällt

Textliche Festsetzung

Gehrechte (§ 9 (1) Nr. 21)

Die Stadt Dortmund hat das Recht, die mit dem Buchstaben (B) gekennzeichneten Flächen mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.

Hat der Stadt hat am 03.06.82 nach § 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), beschlossen, den Bebauungsplan Nord III OST zu ändern.

Dortmund, den 04.06.82

Oberstadtdirektor — Ratsmitglied

Die am 03.06.82 von Rat der Stadt nach § 2 a Abs. 2 Bundesbaugesetz i. d. Fassung der Bekanntmachung von 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) beschlossene Bürgerbeteiligung wurde durchgeführt.

Dortmund, den 20.10.82

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 29.9.83 nach § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung von 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), die Änderung(en) Nr. 7 des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 30.9.83

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 20.1.83 nach § 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung von 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) beschlossen, die Änderung (en) Nr. 7 des Bebauungsplanes Nord III OST mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 24.1.83

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die Änderung(en) Nr. 7 des Bebauungsplanes Nord III OST mit Begründung hat/haben nach § 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung von 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) auf die Dauer eines Monats vom 24.2.83 bis 24.3.83 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 22.3.83

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag
Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 7.12.83 nach § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung von 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), und nach § 103 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 27.01.1970 (GV NW S. 96) geändert durch Gesetz vom 06.07.1976 (GV NW S. 264) die Änderung(en) Nr. 7 des Bebauungsplanes Nord III OST mit Begründung als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 9.12.83

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Regierungspräsident hat die Änderung(en) Nr. 7 des Bebauungsplanes Nord III OST mit Verfügung vom 9.2.84 genehmigt. 42:552.1-2.6-4.84

Im Auftrage

Die Genehmigung der Änderung(en) Nr. 7 des Bebauungsplanes Nord III OST ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung von 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), in der "DORTMUNDER BEKANNTMACHUNG" der Stadt, Nr. 45 vom 23.04.84 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung ist/sind die Änderung(en) rechtsverbindlich geworden.

Dortmund, den 16.04.84

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Abteilungsleiter

Zu der Änderung(en) gehört die Begründung vom 20.10.83

STADT DORTMUND

Bebauungsplan Nord III
in 8 Blättern (Blatt 6) Ost

Flurkarte 0110g | 0110h
Stadtgrundkarte 0110e | 0110f

Maßstab 1:500

NORD III OST
7. Änderung
T1